



Bundesministerium für Gesundheit  
und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMGF- 92433/0008- II/A/4/2016	SV-GSt	Stephanie Prinzinger	DW 2407 DW 2695	13.02.2017

## Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Meldungen nach dem Tuberkulosegesetz (Tuberkulosegesetz-Meldeverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Meldungen nach dem Tuberkulosegesetz (Tuberkulosegesetz-Meldeverordnung) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Aufgrund der Novellierung des Tuberkulosegesetzes (TuberkuloseG) mit BGBl 2016/63 ist es notwendig, die Durchführungsverordnung zum TuberkuloseG durch die gegenständliche Verordnung zu ersetzen und das Meldeformular für Tuberkuloseerkrankungen aus dem Jahr 1969 sowohl an die aktuellen Rechtsgrundlagen als auch an den Stand der Medizin anzupassen.

Die gegenständliche Verordnung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 3, 4, 5 und 11 des Tuberkulosegesetzes. Nach § 3 TuberkuloseG sind jede Tuberkuloseerkrankung, jeder Krankheitsverdacht, wenn sich die erkrankte Person der endgültigen Abklärung entzieht, jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine Tuberkuloseerkrankung bestanden hat, sowie jeder positive Nachweis eines Tuberkuloseerregers zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind gem § 4 TuberkuloseG jeder mit einer Erkrankung beziehungsweise mit einem Verdachts- oder Todesfall befasste ÄrztInnen, in Krankenanstalten, Kuranstalten, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen, der ärztliche LeiterInnen sowie TotenbeschauerInnen oder ProsektorInnen. Ein Labor, das einen Tuberkuloseerreger beim Menschen diagnostiziert, ist ebenfalls zur Meldung verpflichtet.

Die Meldung ist gem § 5 TuberkuloseG innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, in deren Sprengel die kranke, krankheitsverdächtige oder verstorbene Person ihren Wohnsitz hat. Die Meldung hat schriftlich oder

elektronisch durch die Eingabe der Meldung in das Register nach § 4 Epidemiegesetz (EpidemieG) zu erfolgen. Labors haben ihrer Meldeverpflichtung elektronisch durch die Eingabe der Meldung in das Register nach § 4 EpidemieG nachzukommen. Die Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung entsprechen den Vorgaben nach dem TuberkuloseG.

Die gegenständliche Verordnung wird aufgrund der Novellierung des TuberkuloseG grundsätzlich begrüßt. In Bezug auf § 2 der Verordnung wird jedoch angemerkt, dass durch das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung mit 1.2.2017 bereits erfolgte Meldungen nachträglich nicht mehr den Meldevorschriften entsprechen würden und daher zu wiederholen wären. Es wird daher vorgeschlagen, vom rückwirkenden Inkrafttreten Abstand zu nehmen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.